

Lohnordnung Glaser, Arbeiter/innen, gültig ab 1.5.2018

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gültigkeit 1.5.2018 - 30.4.2019

Gilt für Österreichweit

Beilage zum Kollektivvertrag für das

Glasgewerbe

Lohnordnungen

**Gültig ab
1. Mai 2018**

Kollektivvertrag

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich: Für alle in der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler erfassten Mitglieder, die den Berufsgruppen der Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, Glasätzer, Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler, Glaserzeuger, Glas- und Wachsperlenerzeuger, Erzeuger von Edelsteinimitationen, Glaswarenmontierer, Glaserdiamantenfasser und -erzeuger sowie Glasgraveure angehören mit Ausnahme der Gablonzerwaren-Erzeuger sowie der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger.

In Mitgliedsbetrieben, von deren Inhabern gleichzeitig auch ein anderer Gewerbebezweig ausgeübt wird, ist § 9 des [ArbVG \(Arbeitsverfassungsgesetz\)](#) anzuwenden.

3. Persönlich: Für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2018 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

A. Lohnordnungen für die Bundesländer (ausgenommen Hohlglasveredler)

Lohnordnung für das Burgenland

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2018 in Euro
nach dem 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	12,33
im 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	11,30
im 1. und 2. Gesellen- und Gehilfenjahr	10,44
qualifizierte Hilfsarbeiter	10,84
Hilfsarbeiter	9,92

Lehrlingsentschädigungen siehe C.

Zulagen

Für die Dauer der Arbeiten auf Glasdächern (Zierlichtern, Glashäusern, Gerüsten und in Gondeln) wird eine Zulage von 0,43 pro Stunde gewährt.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Kärnten

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2018 in Euro
nach dem 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	12,33
im 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	11,30
im 1. und 2. Gesellen- und Gehilfenjahr	10,44
qualifizierte Hilfsarbeiter	10,84
Hilfsarbeiter	9,92

Lehrlingsentschädigungen siehe C.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Niederösterreich

Kollektivvertragslöhn

	Stundenlohn ab 1. Mai 2018 in Euro
nach dem 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	12,33
im 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	11,30
im 1. und 2. Gesellen- und Gehilfenjahr	10,44
qualifizierte Hilfsarbeiter	10,84

Hilfsarbeiter	9,92
---------------	------

Lehrlingsentschädigungen siehe C.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Oberösterreich

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2018 in Euro
nach dem 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	12,33
im 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	11,30
im 1. und 2. Gesellen- und Gehilfenjahr	10,44
qualifizierte Hilfsarbeiter	10,84
Hilfsarbeiter	9,92

Lehrlingsentschädigungen siehe C.

Zuschläge

Für Dacharbeiten (Zierlichter, Glashäuser, Gerüste, Gondeln) 0,62

Für Bleiglas-(Kunstglas)-Arbeiten und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen 0,62

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Salzburg

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2018 in Euro
nach dem 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	12,33
im 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	11,30
im 1. und 2. Gesellen- und Gehilfenjahr	10,44
qualifizierte Hilfsarbeiter	10,84
Hilfsarbeiter	9,92

Lehrlingsentschädigungen siehe C.

Zulagen

An Vorarbeiter und besonders qualifizierte Arbeiter können Leistungszulagen bis zu 15 % zu den vorstehenden Stundenlöhnen gewährt werden. Die Festsetzung dieser Zulagen erfolgt durch den Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat. Bei Leitergerüst-, Dacharbeiten und Arbeiten in Gondeln gebührt eine Zulage von 0,67 pro Stunde.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Steiermark

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2018 in Euro
nach dem 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	12,33
im 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	11,30
im 1. und 2. Gesellen- und Gehilfenjahr	10,44
qualifizierte Hilfsarbeiter	10,84
Hilfsarbeiter	9,92

Lehrlingsentschädigungen siehe C.

Dachzulage

Für Dacharbeiten (Zierlichtern, Glashäuser, Gerüstarbeiten und Arbeiten in Gondeln) erhält der Glasergeselle für die tatsächlich geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag von 0,85

Marmorglaszulage

Die Marmorglaszulage beträgt pro Stunde 1,00

Diese Zulage erhält nur der Glasergehilfe bei Verlegungsarbeiten in Kitt für die tatsächlich geleistete Verlegungsarbeit.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Tirol

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2018 in Euro
nach dem 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	12,33
im 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	11,30
im 1. und 2. Gesellen- und Gehilfenjahr	10,44
qualifizierte Hilfsarbeiter	10,84
Hilfsarbeiter	9,92

Lehrlingsentschädigungen siehe C.

Zulagen

a) Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichtern an Glashäusern, auf Gerüsten und in Gondeln ab 4 m Höhe 0,91

b) Bleiverglasung und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen 0,91

c) Marmorglasverlegung mit Klebstoffen 1,00

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Vorarlberg

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2018 in Euro
--	------------------------------------

nach dem 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	12,33
im 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	11,30
im 1. und 2. Gesellen- und Gehilfenjahr	10,44
qualifizierte Hilfsarbeiter	10,84
Hilfsarbeiter	9,92

Lehrlingsentschädigungen siehe C.

Lohnordnung für Wien

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2018 in Euro
nach dem 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	12,33
im 3. Gesellen- und Gehilfenjahr	11,30
im 1. und 2. Gesellen- und Gehilfenjahr	10,44
qualifizierte Hilfsarbeiter	10,84
Hilfsarbeiter	9,92

Lehrlingsentschädigungen siehe C.

Zulagen

- a) Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichtern an Glashäusern, auf Gerüsten und in Gondeln ab 4m Höhe 0,91
- b) Bleiverglasung und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen 0,91
- c) Marmorglasverlegung mit Klebstoffen 1,00

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

B. Lohnordnung für die Hohlglasveredler (bundeseinheitlich)

	Stundenlohn ab 1. Mai 2018 in Euro
nach dem 3. Gehilfenjahr	12,17
im 2. und 3. Gehilfenjahr	11,07
im 1. Gehilfenjahr	9,97
qualifizierte Hilfsarbeiter nach dreijähriger Verwendung im Beruf	10,66
sonstige Hilfsarbeiter	9,97

Lehrlingsentschädigungen siehe C.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

C. Lehrlingsentschädigung für alle Bundesländer

	Stundenlohn ab 1. Mai 2018 in Euro
im 1. Lehrjahr	3,70
im 2. Lehrjahr	4,90
im 3. Lehrjahr	7,40
im 4. Lehrjahr	8,61

Artikel III – Praktikanten

a) **Pflichtpraktikanten**, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) **Ferialarbeitnehmer**, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

Artikel IV – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

Im § 5 Ziffer 4 lautet der zweite Satz wie folgt:

Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden € 5,36 pro Arbeitstag.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2018. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2019.

Wien, am 16. März 2018

Für die

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Othmar Berner

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Geschäftsführer

Für den

Österreichischen Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef Muchitsch

Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner

Bundesgeschäftsführer